

Az.: 5 A 164/17.A
2 K 1091/15.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Walliczek & Dias
Kaiserstraße 15, 32423 Minden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylG
hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Munzinger, die Richterin am Obergericht Döpelheuer und den Richter am Obergericht Tischer

am 16. Januar 2018

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Sächsischen Obergericht ab 9. Januar 2018 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Paulo Dias aus Minden zu den Bedingungen eines im Bezirk des Sächsischen Obergerichts ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Sächsischen Obergericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm seinen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, ist ab dem Eingang des vollständigen Prozesskostenhilfeantrags am 9. Januar 2018 begründet. Dabei umfasst die Prozesskostenhilfebewilligung das Zulassungs- und Berufungsverfahren, weil beide prozessual (vgl. § 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO) und kostenrechtlich (vgl. § 16 Nr. 11 Halbsatz 1 RVG) eine Einheit bilden (vgl. HessVGH, Beschl. v. 5. Juli 2000 - 6 UZ 2933/97.A -, juris Rn. 17; ThürOVG, Beschl. v. 23. Januar 1998 - 3 ZKO 496/97 -, juris Rn. 9 ff.; VGH BW, Beschl. v. 29. Juli 1998 - 9 S 1592/98 -, juris Rn. 3/4; Olbertz, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 32. EL Okt. 2016, § 166 Rn. 74; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 166 Rn. 4).
- 2 Gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten in Prozesskostenhilfverfahren nicht überspannt werden. Voraussetzung für eine hinreichende Erfolgsaussicht eines Rechtsschutzbegehrens ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des

Erfolges. Hierzu bedarf es der Feststellung, dass bei summarischer Prüfung der Ausgang des Verfahrens zumindest offen erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26. Februar 2007, NVwZ-RR 2007, 361; SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2010 - 2 D 247/09 -, juris st. Rspr.). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

- 3 Der Kläger kann die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen, weil er nach seiner vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen über kein einsetzbares Vermögen i. S. v. § 115 Abs. 3 ZPO verfügt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.
- 4 Der Antrag auf Zulassung der Berufung bietet derzeit auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 23. März 2017 - 1 C 17.16 - und vom 27. Juni 2017 - 1 C 26.16 - in vergleichbaren Fällen Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet. Im Zulassungsantrag formuliert der Kläger grundsätzlich klärungsbedürftige Fragen, hinsichtlich derer die in den Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts aufgeworfenen Fragen zum Teil vorgreiflich sind. Der Ausgang des Verfahrens ist deshalb zumindest offen.
- 5 Die Beordnung unter Beschränkung auf die Bedingungen eines im Bezirk des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ansässigen Rechtsanwalts erfolgt gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 3 ZPO zur Vermeidung nicht unbedingt erforderlicher Kosten - insbesondere Reisekosten -, da besondere Gründe für die Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwalts nicht ersichtlich sind und der Beordnungsantrag eines auswärtigen Rechtsanwalts regelmäßig ein konkludentes Einverständnis mit einer solchen Beschränkung enthält (SächsOVG, Beschl. v. 9. Januar 2015 - 3 A 392/14 -, juris Rn. 4 bis 7, m. w. N.).
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Tischer

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Bautzen, den 29. Jan. 2018
Sächsisches Oberverwaltungsgericht



Model
Justizbeschäftigte